Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 41 u. 42 des Reichs-Gesetzblatts, Stück 35 der Gesetzsammlung 341, Vakante Kreisassistenzarztstelle 341, Tarif für die Werft- u. Hafenanlage der Anglo-Continentalen Guano-Werke in Emmerich 341/342, Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches 342, Namensänderung 343, Zwangsinnung 343, Errichtung einer 13. evangl. Pfarrstelle in Düsseldorf 343, Besetzung der Kreisarztstelle in M.-Gladbach 343, Kreisschulinspektionsbezirke im Landkreise Essen 343, Enteignung 343, Dampfkesseluntersuchungen 343/344, Personalien 344.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1062. 1205. Das zu Berlin am 29. September 1904 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3079. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

1063. 1215. Das zu Berlin am 1. Oktober 1904 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3080. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 30. September 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1064. 1200. Das zu Berlin am 29. September 1904 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10554. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1065. 1204. Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen (Regierungsbezirk Posen) mit dem Wohnsitz in Posen, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt jährlich 1200 M.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 17. September 1904. M. 3330.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Wever.

1066. 1212. **Tarif**

für die Werft- und Hafenanlage der Anglo-Continentalen Guano-Werke in Emmerich.

Es ist zu zahlen:

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1904.

I. Ufergeld (Werftgeld)

von allen über das Werft- oder das Hafenufer ein- oder ausgeladenen Gütern, einschließlich des Floßholzes, für 100 kg . . . . . 1 Pf.

II. Krangeld

für Benutzung der Kräne mit 1500 kg Tragfähigkeit:

a) von allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Gütern für 100 kg . . . . . 4 Pf.
b) von Holz:
   1. nach Gewicht verfrachtet, für 100 kg . . 4 „
   2. nach Rauminhalt verfrachtet, für das cbm . 45 „
c) von Kohlen für 100 kg . . . . . 3 „
d) von Salpeter in Säcken, einschließlich Wiegegeld für 100 kg . . . . . 4½ „

III. Wiegegeld

für das Verwiegen von Gütern auf der Dezimalwage:

a) von Gütern in Mengen unter 5 Tonnen, für 100 kg . . . . . 3 „
b) von größeren Gütermengen, für 100 kg . . 2 „
   mindestens jedoch . . . . . 1 M. 50 „

IV. Gleisgebühr

für Benutzung des Hafen- und Anschlußgleises:

a) von Gütern in Mengen unter 5 Tonnen, für 100 kg . . . . . 2 „
b) von größeren Gütermengen, für 100 kg . . 1 „
   mindestens jedoch . . . . . 1 M. — „

V. Arbeitsgebühr.

für Überlassung von Arbeitskräften auf Zeit:

a) für 1 Mann und 1 Stunde . . . . . 50 „
b) „ 1 „ „ ½ Tag . . . . 3 M. — „
c) „ 1 „ „ 1 „ . . . . 5 „ — „

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.
2. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet.
3. Beim Kranen und Verwiegen werden seitens der Guano-Werke nur die zur Führung und Bedienung der Kräne und der Wage erforderlichen Mannschaften gestellt, das Heranschaffen der Güter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an den Kran oder die Wage und das Wiederabnehmen von diesen Geräten ist Sache des Eigentümers der Güter; dieser kann seine eigenen Leute einstellen oder Arbeiter zu diesen Leistungen gegen Zahlung der im Abschnitt V geregelten Arbeitsgebühr erforden.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem Deutsche Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind vom Ufergelde befreit.

Dieser Tarif tritt mit dem vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königchen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Finanzminister. J. A.: Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: von Doemming.

III. 11098 F. M. III. A. 9837 M. d. ö. A.

1067. 1214. Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.

Am 1. Oktober dieses Jahres tritt § 5 Absatz 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S.-S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S.-S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I. § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden und Nr. I 4 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel vom 7. März 1903, bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind in § 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. I 4 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1. Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

   Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschaubezirk des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

   Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr I 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2. Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen, sondern erforderlichen Falls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

   Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3. Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Berlin W. 9, den 24. September 1904.
Leipzigerplatz 7.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. gez.: Wever.

M. 8498 M. d. g. pp. A.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A. gez. Hermes.

Gesch.-Nr. I. Ga. 8166 M. f. L. pp.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1068. 1194. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Franz Wesels, geboren am 4. August 1904 zu Friemersheim, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens „Franz" fortan die Vornamen „Franz Friedrich Wilhelm" zu führen.

Düsseldorf, den 23. September 1904. I. Ca. 3901.

Der Regierungs-Präsident.

1069. 1195. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember d. Js. eine Zwangsinnung für das Buchdrucker- und Buchbinder-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Dülken und der Gemeinden Breyell, Brüggen und Burgwaldniel mit dem Sitze in Dülken und dem Namen „Zwangsinnung für das Buch- und Steindrucker, sowie das Buchbindergewerbe" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Buch- und Steindrucker, sowie das Buchbindergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 26. September 1904. I. F. 4600.

Der Regierungs-Präsident.

1070. 1198. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf, Synode gleichen Namens, wird eine 13. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Coblenz, den 21. September 1904. J. Nr. 14183. C.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: Bauck.

Düsseldorf, den 28. September 1904. Nr. II D. 4280.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Oberländer.

1071. 1197. Der Herr Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat an Stelle des am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand getretenen Kreisarztes Dr. Passow in M.-Gladbach, den Königlichen Kreisarzt Dr. Krause in Bitburg in die Kreisarztstelle M.-Gladbach mit dem 1. Oktober d. J. versetzt.

Düsseldorf, den 29. September 1904. I. J. 6247.

Der Regierungs-Präsident.

1072. 1207. In Abänderung unserer Verfügung vom 9. September d. Js., II C. 3582, betreffend die Kreisschulinspektionsbezirke der katholischen Volksschulen im Landkreise Essen, haben wir die Aufsicht über die katholischen Schulen der Bürgermeistereien Altenessen, Borbeck, Rellinghausen und Rüttenscheid dem kommissarischen Kreisschulinspektor Gerdes, über die katholischen Schulen der Bürgermeistereien Bredeney, Kettwig, Kupferdreh, Steele, Stoppenberg, Ueberruhr und Werden dem Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Fuchte übertragen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1904. II. C. 3818.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1073. 1209. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Mauerstraße in Düsseldorf erforderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	3	85	6	5985/137 ꝛc.	Acker	Rentner Arnold Nolden und Miteigentümer	Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 10. Oktober 1904**, vormittags 10½ Uhr, im Sitzungssaal des Bezirksausschusses hierselbst (Mühlenstr.).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1904. A. Nr. 393.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

1074. 1199. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. September 1904, I. 7496, IIIa. 7706 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Oskar Haller vom Dampfkessel-Überwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unmittelbar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkesseln (Berechtigung I. Grades) verliehen worden.

Dortmund, den 28. September 1904. I. 14877.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

1075. 1196. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Kunstmaler Gehrts in Obercassel im Kreise Neuß den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

1076. 1210. Der Regierungsrat Moser ist der Regierung zu Düsseldorf überwiesen worden.

1077. 1203. Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Kösters in Geldern ist zum Kreisschulinspektor des Kreises Geldern ernannt worden,

1078. 1211. Der Kreisarzt Dr. Krohne ist der Regierung zu Düsseldorf als ständiger Hilfsarbeiter überwiesen worden.

1079. 1201. Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Heinrich Rahmann in Ueberruhr für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ueberruhr im Landkreise Essen ernannt.

1080. 1206. Der Rektor Hüttmann zu Lohausen ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule zu Stockum, Landkreis Düsseldorf, ernannt worden.

1081. 1202. Dem katholischen Geistlichen Josef Püttmann ist die Erlaubnis zur Fortführung und Leitung der katholischen höheren Privat-Knabenschule in Kevelaer widerruflich erteilt worden.

1082. 1208. Der Regierungs-Assessor Koellner zu Arnsberg ist zum Spezialkommissar ernannt und mit der Verwaltung der Spezialkommission II daselbst endgültig betraut worden.

Der Landmesser Wohlmuth zu Medebach ist zum Königlichen Oberlandmesser ernannt.

1083. 1213. Amtsrichter Groll in Lobberich ist an das Amtsgericht in Bonn versetzt, Gerichtsassessor Hoffmans aus Dülken ist mit Verwaltung einer Richterstelle beim Amtsgericht in Lobberich beauftragt. Zur Aushülfeleistung im Gerichtsschreiberdienste sind beauftragt die Justizanwärter Jacobey aus Cleve beim Amtsgerichte in Crefeld, Schrörs aus Cleve beim Amtsgerichte in M.-Gladbach, Gerhards aus M.-Gladbach beim Amtsgerichte in Goch, Reckers aus Crefeld beim Amtsgericht in Dülken, Kneuttinger aus Saarbrücken beim Landgericht in Cleve, Buckenhüskes aus Kempen beim Amtsgericht in Siegburg.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 227, 228, 229, 230, 231 und 232.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf